



Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims Gültigkeitsstand ab 01.01.2020

Vorbemerkung

Durch die private Nutzung des Vereinsheims wird es Vereins- und Nicht- Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ermöglicht, in unserem Vereinsheim private Feierlichkeiten durchzuführen.

Die Nutzung der Räumlichkeit verpflichtet den Mieter zu einem sachgerechten und schonenden Umgang mit dem Vereinseigentum.

Ansprechpartner für den Vermieter ist grundsätzlich der geschäftsführende
1. Schützenmeister des Sportschützenverein Rainrod v. 1972 e.V. (nachfolgend „SSV Rainrod“)

§ 1 Allgemeine Angaben

Mitglied: Ja Nein

Mieter: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: Nur in besonderen Fällen: _____

Veranstaltungstag: _____

Art der Veranstaltung: _____

§ 2 Das Vereinsheim wird zu folgenden Bedingungen vermietet:

Die Vereinsheimmiete beträgt für Mitglieder und Nicht - Vereinsmitglieder des SSV Rainrod
Nur Wirtschaftsraum 80,00 €
Komplettes Haus 140,00 €
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für Mitglieder (derzeit 7%).
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für Nicht-Mitglieder (derzeit 19%).

Zusätzlich kann der Mieter zu einer Kautions in Höhe von € 200 aufgefordert werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurück erstattet wird.

Die endgültigen Mietkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt, diese ist spätestens 14 Tage nach Erhalt zahlbar.

Die Schlüsselrückgabe hat spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung vom Mieter zu erfolgen.

Die Preise beinhalten den üblichen Verbrauch von Strom bis 50 kW Verbrauch insgesamt, Wasser und Heizkosten sowie die Nutzung von Geschirr und Gläser.

Wird in der Mietzeit mehr als 50 kW Strom verbraucht, werden die Zusatzkosten mit derzeit 33 €/Cent pro kW berechnet.

Ein defektes Teil (Tasse, Teller, Glas usw.) wird mit 2,00 € veranschlagt.

Für entstandene Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Rechnung, bzw. Kautionsverrechnung verrechnet.

§ 3 Haftung

Der SSV Rainrod überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

- a) Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehenden Schäden oder Diebstahl übernimmt der SSV Rainrod nicht.
- b) Der Mieter ist Veranstalter. Als solcher haftet er für die gesamte Mietdauer.
- c) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine durch ihn benannten Vertreter, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weiterer Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden und Nutzungsausfälle. Er hat den SSV Rainrod von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

§ 4 Getränkeabnahme

Eine Abnahme von Getränken des SSV Rainrod ist nicht zwingend. Sie kann aber in Absprache mit dem SSV Rainrod vereinbart werden.

§ 5 Im Einzelnen gelten nachfolgende Vereinbarungen

Der Vertragspartner muss volljährig sein.

Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung, eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Schäden im SSV Vereinsheim, so wie den dazu gehörenden Außenanlagen, die auf dessen Veranstaltung zurück zu führen sind.

Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfall Entsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden.

Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder Tackerklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Hierfür kann Klebeband oder Bindfaden verwendet werden, das/der im Anschluss an die Veranstaltung wieder restlos zu entfernen ist.

Grobe Verschmutzungen in den vermieteten Räumlichkeiten und auf dem Sportplatzgelände und angrenzenden Grundstücken (Außenbereich) müssen vom Mieter sofort beseitigt werden.

Vorhandene Entsorgungsgefäße können für Kleinabfälle genutzt werden. Sämtliche Wert- und Reststoffe (z. B. Leergut, soweit die Getränke nicht vom Verein geliefert wurden, Kartonagen, Tischdeckenpapier usw.) sind privat vom Mieter zu entsorgen. Werden die vorhandenen Entsorgungstonnen jedoch stark genutzt, wird ein entsprechender Anteil der Entsorgungskosten bei der Mietabrechnung separat aufgeführt.

Der Mieter ist verpflichtet eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen

Wird das Vereinsheim angemietet, so dürfen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auch während der Veranstaltung die genutzten Gebäudeteile betreten.

Nach Ende der Veranstaltung muss das Licht ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen verschlossen werden.

Auch ist zwingend darauf zu achten, dass die Alarmanlage, durch vorherige Einweisung, wieder aktiviert wird.

Papierhandtücher, Reinigungs- und Sanitärzubehör sind in der Mietpauschale enthalten.

Das Vereinsheim und der Eingangsbereich sind am Folgetag in einem ordnungsgemäßen, sauberen und unbeschädigten Zustand zu übergeben.

Ist eine Nachreinigung erforderlich und wird nach Aufforderung nicht ausgeführt, so werden dafür € 100,00 der Kautions einbehalten, bzw. dem Rechnungsbetrag aufgeschlagen. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der geschäftsführende Vorstand des SSV Rainrod.

Der Vorstand behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle der Zuwiderhandlung der Eigennutzung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vorstand: _____

Vorstand bestätigt Rückgabe
Gebäudeschlüssel am: _____